

## 324 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 5. 1972

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1972, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 8 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Ergänzungszulagen, Haushaltszulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.“

2. § 14 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

3. § 20 erhält folgende Fassung:

#### „Wochendienstzeit

§ 20. Für das Ausmaß der Wochendienstzeit der Vertragsbediensteten gilt § 28 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. XX/1972, sinngemäß.“

4. § 22 erhält folgende Fassung:

#### „Nebengebühren; Verwaltungsdienstzulage

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.

(2) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Schilling
p 1 bis p 6, e, d, c	1 bis 11	420
b	1 bis 4	
p 1 bis p 6, e, d, c	ab 12	578
b	ab 5	
a	1 bis 8	
a	ab 9	735

(3) Ein Anspruch auf Verwaltungsdienstzulage besteht nicht für Zeiträume, für die ein Anspruch auf die Heeresdienstzulage (§ 52 a) besteht.“

5. § 53 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern es zur Anpassung des Monatsentgeltes und der im § 8 a Abs. 1 angeführten Zulagen an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig ist, können durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Teuerungszulagen gewährt werden. Diese Teuerungszulagen sind in Hundertsätzen festzulegen. Sie können für das Monatsentgelt und die einzelnen im § 8 a Abs. 1 angeführten Zulagen auch verschieden hoch festgesetzt werden.“

**Artikel II**

Bei der Berechnung der dem Vertragsbediensteten am 15. November 1972 gebührenden Sonderzahlung ist die Verwaltungsdienstzulage gemäß § 22 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I Z. 4 dem Monatsentgelt zuzuzählen.

**Artikel III**

(1) Art. I tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.  
 (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

**Erläuterungen**

Die durch die 26. Gehaltsgesetz-Novelle für die Beamten getroffenen Neuregelung der Nebengebühren soll auch für die Vertragsbediensteten angewendet werden. Die bisher im Vertragsbedienstetengesetz 1948 enthaltene Überstundenregelung für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II wird dadurch entbehrlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

**Zu Art. I Z. 1 und 5:**

In die §§ 8 a Abs. 1 und 53 Abs. 4 wird, dem neuen § 22 Abs. 2 entsprechend, die Verwaltungsdienstzulage neben der Dienstzulage und der Ergänzungszulage aufgenommen. Die bisher angeführten Ergänzungszuschläge sind schon durch die 7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle abgeschafft worden.

**Zu Art. I Z. 2 bis 4:**

Die Übernahme der Nebengebührenregelung für die Bundesbeamten erfordert, daß auch die Arbeitszeitregelung für die Bundesbeamten (§ 28 der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, die dem Nationalrat gleichzeitig vorgelegt wird) für die Vertragsbediensteten des Bundes für anwendbar erklärt wird. Die bisher nur für die Vertragsbediensteten

des Entlohnungsschemas II geltenden Überstundenregelungen werden durch die nun für alle Vertragsbediensteten geltenden Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle ersetzt.

Die im § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Verwaltungsdienstzulage soll für die Vertragsbediensteten durch die Abs. 2 und 3 des § 22 übernommen werden.

**Zu Art. II:**

Die Verwaltungsdienstzulage soll dem Beamten und dem Vertragsbediensteten ab 1. Dezember 1972 gebühren. Dies bewirkt für die Beamten, daß sie für die Berechnung der Sonderzahlung für das vierte Kalendervierteljahr 1972 zu berücksichtigen ist. Da diese Sonderzahlung bei den Vertragsbediensteten nicht wie bei den Beamten vom Dezemberbezug, sondern vom Novemberbezug zu berechnen ist (Auszahlung am 15. November 1972), wird durch diesen Artikel eine Gleichbehandlung der Vertragsbediensteten mit den Beamten bewirkt.

**Zu Art. III:**

Dieser Artikel enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Vollziehungsklausel.